

- Schwartenberg -

Luftverkehrsamt Sachsen
Karl-Marx-Straße 100, Haus 203



Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Arbeit

O-8080 Dresden

Dresden, den 24.03.93

Tel.: (03 51) 5 89 46 10

Fax: (03 51) 5 89 46 12

als per Fax in Post 24.03.93
per Post 30.03.93

Flugsportverein Schwartenberg e.V.
z.Hd. Herrn Roland Richter
Neuwendorfer Weg 11

Bearbeiter: Herr Bradl

O-9336 Neuhausen/ Erzgebirge

Aktenzeichen: 36-3846.1-6/Schwa01/93
(Bitte bei Antwort angeben)

Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb eines Außenstart- und Außenlandegelandes für bemannte, nichtzulassungspflichtige Luftfahrzeuge

Ihr Antrag vom 07.12.1990

ERLAUBNIS

Der/ Dem Flugsportverein Schwartenberg e. V.

wird auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, befristet bis zum 31.12.1994 die Erlaubnis erteilt, auf dem nachstehend bezeichneten Gelände Außenstarts- und Landungen mit bemannten, nichtzulassungspflichtigen Luftfahrzeugen durchzuführen.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: UL- und Drachenfluggelände Schwartenberg
2. Lage des Start- und Landeplatzes: nordwestlich des Schwartenberges
3. Start- und Landebahn:

Richtung: 015°/195°	sowie	150°/330°
Länge: 500m		zum Naturstart zur Verfügung
Breite: 30m		stehende Fläche am Schwartenberg
4. Arten der Luftfahrzeuge: Ultraleichtflugzeuge mit einer Rüstmasse bis 400 kg, Hängegleiter und Gleitschirme
5. Art der genehmigten Flüge: nichtgewerbliche Flüge
6. Die als Anlagen beigefügten Karten sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

...

Diese Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen und Hinweisen verbunden, die zu beachten sind:

A. Fluggelände:

1. Am Fluggelände ist an einer für jeden Teilnehmer am Flugbetrieb zugänglichen Stelle ein Aushang mit nachfolgend aufgeführten Angaben anzubringen:

a.) Übersichtszeichnung des Fluggeländes mit:

- Maßstabsangabe
- Nordpfeil
- Koordinaten und Höhe über NN
- Darstellung der Platzrunde
- Notlandemöglichkeiten
- Hindernisse
- Lage der Feuerschutz- und Bergungsgeräte
- Lage der Erste-Hilfe-Ausrüstung

b.) ferner:

- Erlaubnis zu der Errichtung und dem Betrieb
- Name und Anschrift des Platzhalters
- Anschriften und Telefonnummern folgender Stellen:
 - * Feuerwehr
 - * Krankenwagen
 - * nächster Arzt
 - * nächstes Krankenhaus
 - * zuständige Polizeidienststelle
 - * Luftfahrtbundesamt
 - * zuständige Luftfahrtbehörde
 - * zuständiger Verband
 - * Flugsicherheitsinspektor
 - * Flugberatung (AIS)
 - * Flugwetterwarte (MET)
 - * Automatische Flugwetteransage (AWFA)

2. Entlang der Grenze des Flugplatzes sind in Abständen von 250 m sowie an einmündenden Geh- oder Fahrwegen mindestens in 1 Meter Höhe über dem Boden Verbotsschilder aufzustellen. Sie sollen 70 Zentimeter breit und 50 Zentimeter hoch sein und die Beschriftung:

Fluggelände
Betreten durch Unbefugte verboten

tragen.

...

3. Am Fluggelände muß eine der Größe und den Betriebsverhältnissen entsprechende Feuerschutzrüstung und Erste-Hilfe-Ausrüstung vorhanden sein.
4. Am Start- und Landeplatz ist ein Windsack gut sichtbar anzubringen.
5. Gemäß Anlage 5 und 6 der Richtlinien für die Tageskennzeichnung von Landeplätzen und Segelfluggeländen vom 10.05.1982 (NFL I - 98/82) sind die seitlichen Begrenzungen, die Schwellen sowie die halbe Bahnlänge zu kennzeichnen.
Zur Kennzeichnung sind a) Kegel, b) Pyramiden, c) Dachreiter, d) zweistielige Fähnchen oder e) Rechtecke zulässig.
Kegel und zweistielige Fähnchen dürfen nur noch übergangsweise verwendet werden.
Die Farbe der Kennzeichen ist zu a) - d) weiß-orange-weiß und zu e) weiß. Anstelle von Orange kann übergangsweise noch Rot verwendet werden. Die Kennzeichen sind beiderseits der Start- und Landebahn in Abständen von nicht mehr als 50 Metern gut sichtbar anzuordnen. Zur Kennzeichnung der Schwellen ist eine 50 Zentimeter breite, weiße Querlinie anzulegen.
6. Die Signalfläche und die dazugehörigen Bodensignale sind gemäß § 6 Nr. 1,2 und 5 a der Anlage II zum § 21 Luftverkehrsordnung (LuftVO) vorzuweisen.

B. Flugbetrieb:

1. Der Flugzeugführer muß im Besitz der erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen sein.
2. Für die Flugbetriebsabwicklung auf dem Landeplatz und in dessen Umgebung ist die nach § 21 Abs. 1 LuftVO erlassene Regelung des Flugplatzverkehrs maßgebend.
3. Flugbetrieb darf nur bei Sichtflugwetterbedingungen (VMC) am Tage durchgeführt werden. Das Flugzeug muß nach den "Allgemeinen Regeln" betrieben werden und darf im Fluge nur nach den Sichtflugregeln (VFR) geführt werden.
Die Platzrunde UL ist in Startrichtung 015 links und in der Gegenrichtung rechts herum zu fliegen.
4. Die Sicherheitsmindesthöhe darf nur beim Start und bei der Landung unterschritten werden (entspr. § 6 Abs. 1 LuftVO).
5. Als maximale Flughöhe werden die für das FIR Berlin gültigen Flughöhen festgelegt, ansonsten sind mit den zuständigen Luftaufsichtsstellen die entsprechenden Absprachen zu treffen.

...

6. Starts mit Ultraleichtflugzeugen, Hängegleitern und Gleitschirmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein Startleiter anwesend ist, der die Abwicklung des Flugbetriebes leitet und in der Lage ist, bei Unfällen Sofortmaßnahmen einzuleiten. Die Weisungen des diensttuenden Flugleiters/ Startleiters sind zu beachten.
Gleichzeitige Starts und Landungen von UL- Flugzeugen und Hängegleitern und/ oder Gleitschirmen sind verboten. Der Flugbetrieb ist zu koordinieren.
7. Zur Signalübermittlung bei mehr als zwei beteiligten Luftfahrzeugen ist eine Leuchtpistole bereitzuhalten, die vom Startleiter zu betätigen ist.
8. Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind:
 - Tag und Uhrzeit
 - UL- Muster
 - amtliches Kennzeichen
 - Namen der Besatzung
 - Platzverkehr und Überlandflüge (Starflugplatz bzw. Zielflugplatz)
9. Störungen im Sinne von § 5 LuftVO sind außer den dort bezeichneten Stellen unverzüglich dem Luftverkehrsamt Sachsen, Karl- Marx- Straße 100, Haus 203, O-8080 Dresden, zu melden.
10. Die Erteilung weiterer Auflagen, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Lärmschutzes, bleibt vorbehalten.
11. Dem Luftverkehrsamt Sachsen sind die aufgrund dieser Erlaubnis durchgeführten Starts und Landungen mit Ultraleichtflugzeugen jährlich zum 15. Januar für den Zeitraum des Vorjahres (aufgeschlüsselt nach Monaten) zu melden.

Hinweise:

1. Diese Erlaubnis kann auf Antrag jeweils um weitere 2 Jahre verlängert werden. Sie ruht bei Eintritt einer Störung im Sinne von § 5 Abs. 2 LuftVO, unabhängig von der Frage des Verschuldens bis zu einer weiteren Anordnung des Luftverkehrsamtes Sachsen.

...

2. Zuwiderhandlungen gegen Auflagen dieser Erlaubnis können nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Unabhängig hiervon und von der Verfolgung etwaiger Verstöße nach anderen Vorschriften (insbesondere § 60 LuftVG) kann die Erlaubnis bei Nichtbeachtung ihrer Auflagen und Hinweise widerrufen werden.
3. Es wird empfohlen, eine Platzhalter- Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Kostenfestsetzung:

Die Erteilung dieser Erlaubnis ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostVO) kostenpflichtig. Gemäß Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostVO wird eine Gebühr von

DM 250,-

(in Worten: zweihundertfünfzig Deutsche Mark)

erhoben.

Es wird gebeten, diesen Betrag innerhalb eines Monats unter Verwendung des beiliegenden Zahlscheins mit dem Buchungskennzeichen 070100.03905-3 an die Landesoberkasse Dresden zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Loschwitzer Straße 43, O-8053 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag

Weßling
(Weßling)



Je
24.03.93



Gemeindeverwaltung Neuhausen

LANDKREIS MARIENBERG

Gemeindeverwaltung Neuhausen
Bahnhofstraße 12 · PSF 30 · 9336 Neuhausen (Erzgeb.)

Flugsportverein
"Schwartenberg"

0-9336 Neuhausen

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Telefon

Unsere Zeichen

Datum

mo-schn

21. 9. 1992

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Gemeinde Neuhausen hat im Flächennutzungsplan ein Flugsportgelände ausgewiesen. Dazu wurden von den Trägern öffentlicher Belange keine Einwände vorgetragen. Demzufolge sieht die Gemeindeverwaltung Neuhausen keine Bedenken für die Benutzung durch Ultra-Leichtflugzeuge.

Unsere Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der endgültigen Bestätigung des Flächennutzungsplanes durch die zuständigen Behörden.

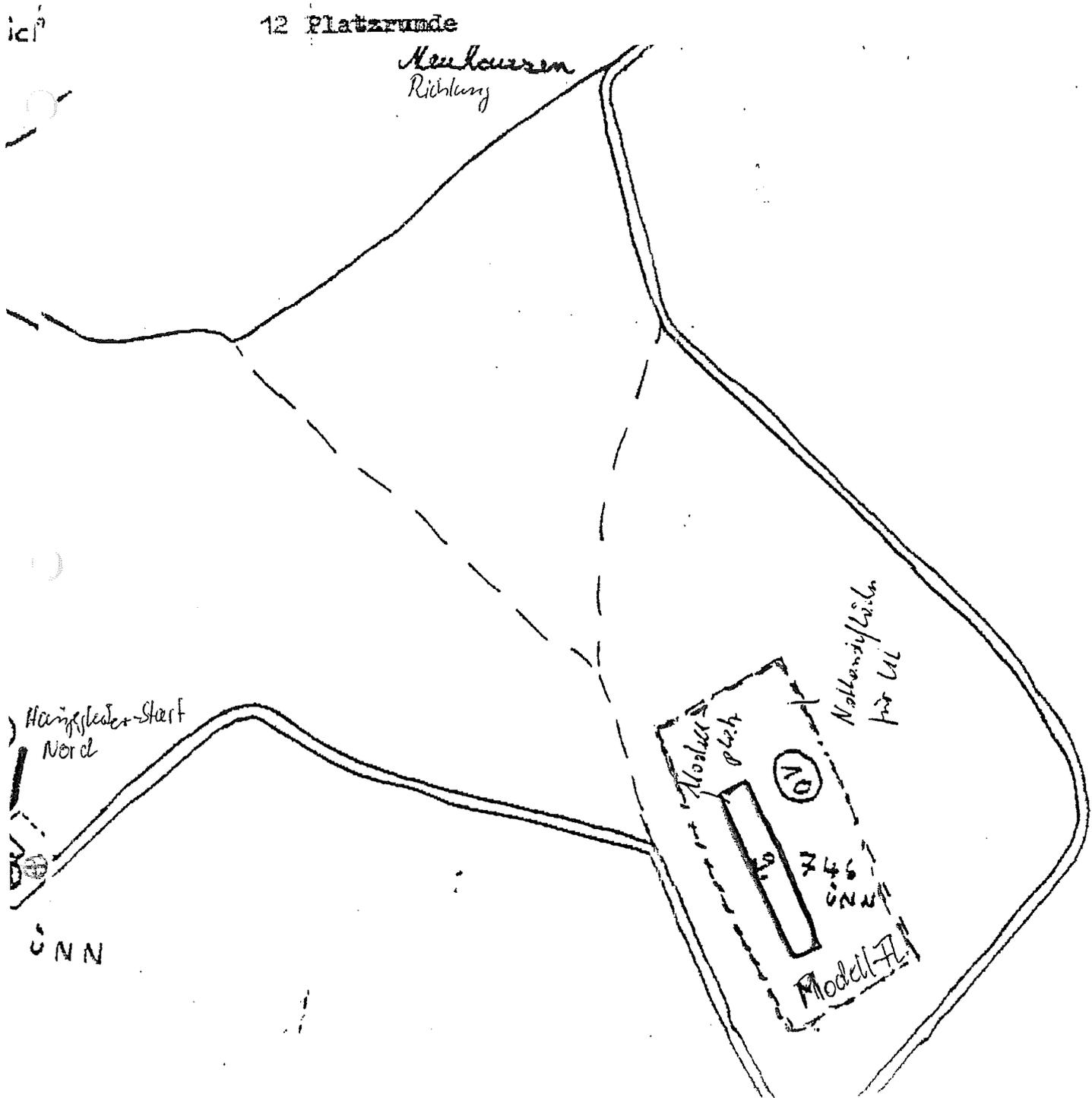
Gemeindeverwaltung
Neuhausen

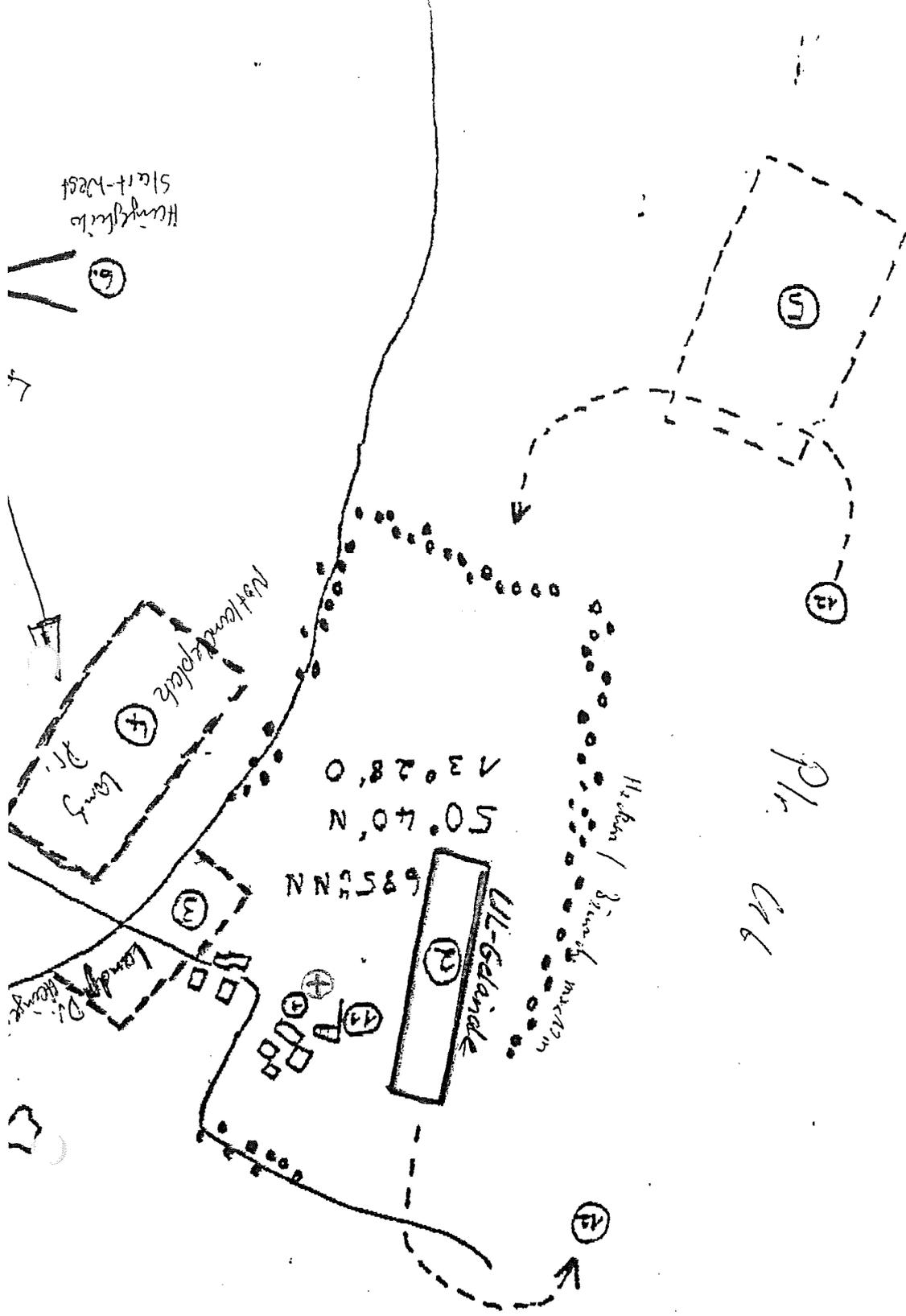
Margareten

Margareten
Bürgermeister

Koordinaten: 50°40' nördliche Breite
13°28' östliche Länge

- 1 Lage der Erste Hilfe- und Feuerschutzausrüstung am UL- F1
- 2 Landebahn UL
- 3 Landeplatz Hängegleiter
- 4 Notlandeplatz
- 5 Notlandeplatz
- 6 Startplatz West Hängegleiten
- 7 Startplatz Nord Hängegleiten
- 8 Schwartenbergbaude / Lage der Erste Hilfe - und Feuerschutzausrüstung
- 9 Modellflugplatz
- 10 Notlandeplatz UL bei Windsprung
- 11 Windsack
- 12 Platzrunde





Hauptgebäude
Start-West

16

5

12

14

13

12

50.40' N
13.28' O

6955 NN

14

13

15

Pferch
M 6



M 1:5000